

## **Reglement der Kommission Hochschulfinanzierung**

vom 26. Januar 2017

Der Vorstand der EDK,

gestützt auf Artikel 21 des EDK-Statuts vom 3. März 2005,

beschliesst:

### *Art. 1 Grundsatz*

<sup>1</sup>Die Kommission Hochschulfinanzierung ist eine ständige Kommission nach Artikel 21 des EDK-Statuts.

<sup>2</sup>Dieses Reglement regelt ihre Zusammensetzung, ihre Aufgaben und die Geschäftsführung.

### *Art. 2 Zusammensetzung*

<sup>1</sup>Der Kommission Hochschulfinanzierung gehören an:

- a. die Vorsteherinnen und Vorsteher der kantonalen Hochschulämter derjenigen Kantone, die in der Kommission Interkantonale Universitätsvereinbarung (KIUV) vertreten sind,
- b. die Vorsteherinnen und Vorsteher der kantonalen Hochschulämter derjenigen Kantone, die in der Kommission Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (KFHV) vertreten sind,
- c. die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der EDK als Präsidentin oder Präsident,
- d. je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) und des Bundesamts für Statistik (BFS) sowie die Leiterin oder der

Leiter des Koordinationsbereichs Hochschulen im Generalsekretariat EDK als ständige Gäste.

<sup>2</sup>Auf Wunsch der in der Kommission IUUV oder in der Kommission FHV vertretenen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren kann die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der Finanzdirektion oder die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter zusätzlich zu der Vorsteherin oder dem Vorsteher des entsprechenden kantonalen Hochschulamtes Einsitz nehmen.

### *Art. 3 Aufgaben*

<sup>1</sup>Die Kommission Hochschulfinanzierung berät vorbereitend die der KIUV und der KFHV obliegenden Sachgeschäfte im Rahmen des Vollzugs der Interkantonalen Vereinbarungen zur Hochschulfinanzierung.

### *Art. 4 Arbeitsweise und Vernetzung*

<sup>1</sup>Die Kommission Hochschulfinanzierung arbeitet im Rahmen ihres Auftrages mit den übrigen Organen sowie den einschlägigen Projektorganisationen und Arbeitsgruppen der EDK zusammen.

<sup>2</sup>Sie kann bei Bedarf weitere Expertinnen und Experten der Hochschulfinanzierung mit beratender Stimme zu ihren Sitzungen einladen.

<sup>3</sup>Bei Geschäften mit grosser politischer und/oder finanzieller Tragweite kann die Kommission die Gesamtheit der Vorsteherinnen und Vorsteher der Hochschulämter aller Kantone zur Informations- und Meinungsbildung einbeziehen.

### *Art. 5 Geschäftsführung*

<sup>1</sup>Das Generalsekretariat der EDK besorgt die Geschäftsführung der Kommission Hochschulfinanzierung.

<sup>2</sup>Verantwortliche Geschäftsführerin oder verantwortlicher Geschäftsführer ist die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Ressourcen im Generalsekretariat.

*Art. 6 Sitzungsgelder und Spesen*

Die Ausrichtung von Taggeldern und Spesen richtet sich nach der Spesenregelung der EDK.

*Art. 7 Inkrafttreten*

Das vorliegende Reglement tritt sofort in Kraft.

Bern, 26. Januar 2017

Im Namen des Vorstandes der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Die Präsidentin:  
Silvia Steiner

Der Generalsekretär:  
Hans Ambühl